

Antrag

der Abg. Rüdiger Klos u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Kostentragungspflicht des verurteilten Straftäters nach § 465 Strafprozessordnung und Kostendeckungsgrad im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Strafverfahren nach Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz, Teil 3, Hauptabschnitt 1, Abschnitte 1, 2, 3 und 5 in den Jahren 2012 bis 2017 jährlich rechtskräftig mit der Folge einer entstehenden Kostentragungspflicht abgeschlossen wurden;
2. ob die Kosten auch bei Verurteilungen zur Bewährung erhoben werden, was nach Erachten der Antragsteller nach § 465 Absatz 1 Satz 2 zulässig ist;
3. ob bei Einstellungen des Verfahrens nach §§ 153 bis 153 f ebenfalls (wenigstens) Kosten erhoben werden, ggf. warum nicht, und verneinendenfalls, ob dies der Landesregierung sachdienlich scheint, da auch dann Strafverfolgungskosten anfallen;
4. wie hoch in den einzelnen Jahren die Summe der dadurch entstandenen Ansprüche auf Kostenersatz waren, gegenübergestellt der Summe der tatsächlich gezahlten Kosten aus diesen Ansprüchen und der Summe der möglicherweise niedergeschlagenen Kostenansprüche wegen Unbeibringlichkeit oder dergleichen;
5. wie hoch die tatsächlichen Kosten der Strafjustiz in den genannten Jahren einschließlich des ungefähren Prozentsatzes der Unterdeckung waren, mit anderen Worten, wie viel Prozent der Kosten der Strafprozesse, die mit Verurteilung enden, trugen die Verurteilten und wie viel der Steuerzahler.

05. 11. 2018

Klos, Sänze, Gögel, Dr. Podeswa, Dr. Balzer AfD

Eingegangen: 20. 11. 2018/Ausgegeben: 20. 12. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

In einem Gastbeitrag für den „FAZ-Einspruch“ vertrat ein Rechtsanwalt die These, als „wirksamen Akt der Sozial- und Kriminalpolitik“ auf den Kostenanteil verurteilter Straftäter nach §§ 464 a, 465 Absatz 1 Strafprozessordnung zu verzichten. Bereits jetzt könne ohnehin nur ein geringer Teil dieser Kosten tatsächlich eingetrieben werden, die Aussicht auf dauerhafte Verschuldung behindere dagegen die Resozialisierung Verurteilter. Grundsätzlich sei auch der zur Begründung bemühte Veranlassungsgedanke zweifelhaft, denn eine funktionierende Strafrechtspflege diene einem öffentlichen Interesse, sodass die hierbei anfallenden Kosten dementsprechend auch von der Öffentlichkeit zu tragen seien.

Demgegenüber kann man auch der Meinung sein, die Kosten des vom Verurteilten provozierten staatlichen Tätigwerdens sei Teil der Abschreckung, die (auch) Ziel der Strafrechtspflege ist; dies gilt besonders in den Fällen, in denen Bewährungsstrafen ausgesprochen werden, den Verurteilten also kein „empfindliches Übel“ in Form einer vollstreckten Haftstrafe bzw. Entziehung der Freiheit trifft.

In der Praxis scheinen die erhobenen Kosten, welche nach Anlage 1 Teil 3 des Gerichtskostengesetzes anfallen, im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten auch außerordentlich gering – abgestuft ca. 140 bis 1.000 Euro – zu sein. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Ausmaß der Kostenunterdeckung und Möglichkeiten zur Abhilfe.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Strafverfahren nach Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz, Teil 3, Hauptabschnitt 1, Abschnitte 1, 2, 3 und 5 wurden in den Jahren 2012 bis 2017 jährlich rechtskräftig mit der Folge einer entsprechenden Kostentragungspflicht abgeschlossen wurden;

Die Zahl rechtskräftiger Verurteilungen wird in der Strafverfolgungsstatistik erfasst. Hierbei wird grundsätzlich hinsichtlich Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht unterschieden. Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht umfassen auch die Verurteilungen, denen keine Anklage, sondern ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls vorausging, sei es, dass der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, der Täter nach Einspruch gegen den Strafbefehl verurteilt wurde oder der Richter, ohne den Strafbefehl zu erlassen, Hauptverhandlung anberaumt und dann verurteilt hat. Die Zahl der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht ist im angefragten Zeitraum weitgehend konstant geblieben, während die Verurteilungen nach Jugendstrafrecht – ebenso wie allgemein die Zahl entsprechender Anklageverfahren – deutlich rückläufig ist.

Jahr	Verurteilte nach allgemeinem Strafrecht	Verurteilte nach Jugendstrafrecht
2012	93.513	11.945
2013	94.437	10.879
2014	95.565	9.261
2015	94.245	8.389
2016	94.533	8.113
2017	93.137	7.532

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. ob die Kosten auch bei Verurteilungen zur Bewährung erhoben werden, was nach Erachten der Antragsteller nach § 465 Absatz 1 Satz 2 zulässig ist;

§ 465 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) bestimmt, dass die Kosten des Strafverfahrens der Angeklagte insoweit zu tragen hat, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird. Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verurteilt wird oder das Gericht von Strafe absieht. Eine Kostentragungspflicht besteht danach auch in den Fällen, in denen die Vollstreckung einer gegen einen Angeklagten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Eine Kostenerhebung findet in diesen Verfahren grundsätzlich statt.

3. ob bei Einstellungen des Verfahrens nach §§ 153 bis 153 f ebenfalls (wenigstens) Kosten erhoben werden, ggf. warum nicht, und verneinendenfalls, ob dies der Landesregierung sachdienlich scheint, da auch dann Strafverfolgungskosten anfallen;

Nach der für sachgerecht erachteten Regelung in § 467 Abs. 1 StPO fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten grundsätzlich der Staatskasse zur Last, soweit der Angeschuldigte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Die Absätze 2 bis 5 dieser Vorschrift sehen insoweit Ausnahmeregelungen vor. Insbesondere kann das Gericht davon absehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn das Verfahren nach einer Ermessensvorschrift eingestellt wird (Abs. 4). Abs. 5 bestimmt zudem, dass die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse nicht auferlegt werden, wenn das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153 a StPO) endgültig eingestellt wird.

4. wie hoch in den einzelnen Jahren die Summe der dadurch entstandenen Ansprüche auf Kostenersatz waren, gegenübergestellt der Summe der tatsächlich gezahlten Kosten aus diesen Ansprüchen und der Summe der möglicherweise niedergeschlagenen Kostenansprüche wegen Uneinbringlichkeit oder dergleichen;

Für die Vollstreckung der Strafen nach allgemeinem Strafrecht sind nach § 451 StPO die Staatsanwaltschaften zuständig, während bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden die Vollstreckung dem Jugendrichter obliegt. Soweit die Verurteilung eine Geldstrafe oder Geldbuße einschließt, wird diese seitens der Staatsanwaltschaften als Gesamtbetrag einschließlich der Gebühren des Strafverfahrens sowie angefallener Auslagen (im gerichtlichen Verfahren bzw. Auslagen der Staatsanwaltschaften oder Polizei im vorgelagerten Ermittlungsverfahren) eingefordert. Wird keine Geldstrafe oder -buße verhängt, wird der einzufordernde Betrag zum Soll gestellt. Die Kostenanforderung und gegebenenfalls weitere Vollstreckung erfolgt in diesem Fall durch die Landesoberkasse. Zur Beantwortung sind entsprechend sowohl seitens der Staatsanwaltschaften verinnahmte Beträge als auch Rückflüsse zu Sollstellungen der Landesoberkasse in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu berücksichtigen.

Jahr	Summe eingeforderte Auslagen/ Gebühren Straf-/OWi-Verfahren	(darunter: Sollstellungen Landesoberkasse)	Tatsächl. Zahlungen	Niederschlagungen/ Sollabgänge (LOK)	Tatsächl. Zahlungen zu Σ Neueinforderungen (%)
2012	24.288 T€	14.595 T€	15.873 T€	3.603 T€	65,4%
2013	23.485 T€	13.831 T€	16.463 T€	1.466 T€	70,1%
2014	26.633 T€	15.194 T€	17.897 T€	7.984 T€	67,2%
2015	25.292 T€	14.573 T€	17.468 T€	5.814 T€	69,1%
2016	26.188 T€	15.303 T€	17.643 T€	6.231 T€	67,4%
2017	27.286 T€	16.128 T€	18.229 T€	6.395 T€	66,8%

Im Gesamtzeitraum 2012 bis 2017 lag die Höhe der tatsächlichen Zahlungen bei durchschnittlich 68 Prozent der in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren im jeweils selben Geschäftsjahr neu eingeforderten Auslagen bzw. Gebühren.

5. wie hoch die tatsächlichen Kosten der Strafjustiz in den genannten Jahren einschließlich des ungefähren Prozentsatzes der Unterdeckung waren, mit anderen Worten, wie viel Prozent der Kosten der Strafprozesse, die mit Verurteilung enden, trugen die Verurteilten und wie viel der Steuerzahler.

Kosten der Strafverfahren, die mit rechtskräftiger Verurteilung enden, sind von den Kosten für Verfahren, die anderweitig erledigt wurden (durch Freispruch, Einstellung, Verweis an ein Gericht höherer Ordnung, Verbindung mit einer anderen Sache usw.) nicht separierbar. Eine Beantwortung ist daher insoweit nicht möglich.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor